

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) wird die sechste Änderung der

**Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen aller Studiengänge (ABPO)
der Hochschule Geisenheim**

hiermit bekannt gegeben.

Aufgrund § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 07.07.2026 die folgende Änderung der ABPO beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat den Senatsbeschluss am 15.07.2026 genehmigt.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten/Geltung
Erstellung der Satzung	Senat: 10.12.2013	Präsidium: 18.12.2013	19.12.2013
1. Änderung der Satzung	Senat: 09.12.2014	Präsidium: 17.12.2014	18.12.2014
2. Änderung der Satzung	Senat: 13.12.2016	Präsidium: 11.01.2017	11.01.2017
3. Änderung der Satzung	Senat: 10.07.2018	Präsidium: 11.07.2018	04.12.2018
4. Änderung der Satzung	Senat: 21.12.2021	Präsidium: 22.12.2021	28.01.2022
5. Änderung der Satzung	Senat: 12.05.2026	Präsidium: 12.05.2026	01.10.2026
6. Änderung der Satzung	Senat: 07.07.2026	Präsidium: 15.07.2026	01.10.2026

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen aller Studiengänge (ABPO) der Hochschule Geisenheim

Vorbemerkung

Die ABPO enthält die für die Prüfungsordnungen aller Studiengänge der Hochschule Geisenheim verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Studiengängen zu treffenden Studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen zu jedem Studiengang fest zu legen sind.

Die Allgemeinen Bestimmungen entsprechen den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen vom 10.10.2003 i. d. F vom 04.02.2010 und den Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen als Handreichung zu den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ vom 26.05.2010.

Soweit zwischen den Allgemeinen und den Besonderen Bestimmungen Abweichungen bestehen, sind die Allgemeinen Bestimmungen grundsätzlich vorrangig zu beachten, es sei denn, die Allgemeinen Bestimmungen widersprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen. In diesem Fall sind die Besonderen Bestimmungen vorrangig zu beachten, soweit sie den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen entsprechen.

Inhalt

1. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	5
1.1 Bachelor-Studiengänge	5
1.2 Master-Studiengänge	5
2. Studium	8
2.1 Regelstudienzeit	8
2.2 Module	8
2.3 Berufspraktische Module	10
2.4 ECTS Credits	10
2.5 Studienziel	11
2.6 Studieninhalte	11
3. Prüfungen	11
3.1 Der akademische Grad: Bachelor	11
3.2 Der akademische Grad: Master	12
3.3 Prüfungsformen	12
3.3.1 Allgemeines	12
3.3.2 Mündliche Prüfungen	13
3.3.3 Klausuren	13
3.3.4 Ausarbeitung	14
3.4 Bachelor-Thesis und Master-Thesis	15
3.4.1 Ziel, Prüfungsleistungen	15
3.4.2 Betreuung der Bachelor-, bzw. Master-Thesis	15
3.4.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Bachelor-, bzw. Master-Thesis	15
3.4.4 Form der Bachelor-, bzw. Master-Thesis	16
3.4.5 Bearbeitungszeit der Bachelor- bzw. Master-Thesis	16
3.4.6 Bewertung der Bachelor- bzw. Master-Thesis	17
3.4.7 Bachelor- bzw. Master-Kolloquium	17
3.5 Anmeldung und Zulassungen zu Prüfungen	17
3.6 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und der Gesamtnote	18
3.7 Festsetzung und Bekanntgabe der Note bzw. der Ergebnisse	24
3.8 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung	24
3.8.1 Nichtbestehen	24
3.8.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung	24
3.8.3 Täuschung und Ordnungsverstöße	25

3.9	Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen	26
3.10	Entfällt, vgl. Satzung	27
3.11	Bestimmungen zur Herstellung der Chancengleichheit, Nachteilsausgleich	27
3.12	KI im Prüfungskontext	29
4.	Organisation	30
4.1.	Sachgebiet Studienorganisation und Prüfungswesen	30
4.2	Prüfungsausschüsse	30
4.3	Prüferinnen und Prüfer	34
4.4	Prüfungskommissionen	34
4.5	Bestimmung und Bekanntgabe der Prüfungstermine	34
4.6	Klausureinsicht/Akteneinsicht.....	35
4.7	Widerspruch	35
5.	Abschlussdokumente	36
5.1	Abschluss-Zeugnisse	36
5.2	Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades	36
5.3	Diploma Supplement (DS).....	36
5.4	Transcript of Records (ToR).....	37
6.	Sprachregelungen	37
7.	Kooperationen	37
8.	Einstellung von Studiengängen	37
9.	Verarbeitung personenbezogener Daten.....	38
10.	Aufbewahrungsfristen.....	38
11.	In-Kraft-Treten und Übergangsregelung.....	39

1. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Bachelor-Studiengänge

- (1) Die Besonderen Bestimmungen können nach § 60 Abs. 4 HessHG vorsehen, dass für einen Studiengang neben der Hochschulreife noch besondere studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse vorliegen müssen (beispielsweise Sprachkenntnisse oder Vorpraxis). In diesem Fall regeln die Besonderen Bestimmungen die Anforderungen, den Gesamtumfang sowie den Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden müssen. Die Besonderen Bestimmungen können auch eine Vorpraxis im Ausland vorsehen. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden.

Auf Grundlage der Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht ein vom Präsidium zu bestimmender Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus. Dieser führt auch das Auswahlverfahren durch und beurteilt aufgrund eigener Sachkunde; dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unverzüglich an die Vizepräsidentenschaft Lehre weitergeleitet, welche über die Zulassung entscheidet.

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen) in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen müssen vor der Einschreibung geprüft werden. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Bewerberinnen und Bewerber mit dem Vorbehalt eingeschrieben werden, dass der Nachweis innerhalb der ersten beiden Semester erbracht wird.
- (4) Internationale Bewerberinnen und Bewerber müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Hierfür ist zu Beginn (in der Regel mit der Bewerbung) das B2-Niveau beispielsweise gemäß GER/CEFR (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen/Common European Framework Reference), nach einem Jahr C1-Niveau nachzuweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt durch das Studierendenbüro. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes festgelegt werden.

1.2 Master-Studiengänge

- (1) Bei Master-Studiengängen ist in den Besonderen Bestimmungen festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt. Auf

Grundlage von § 25 Abs. 2 Nr. 15 HessHG ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln, welche besonderen Voraussetzungen vorliegen müssen, um den Zugang zu einem Master-Studiengang zu eröffnen.

- (2) Mindestvoraussetzung ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses. Hierbei kann es sich um einen Diplom-, Bachelor- oder sonstigen hiermit vergleichbaren Abschluss handeln. Bei weiterbildenden Studiengängen ist die notwendige Berufspraxis anzugeben.
- (3) Erste berufsqualifizierende Abschlüsse, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer anerkannten Hochschule im Ausland erworben worden sind, werden anerkannt und berechtigen bei Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Studienganges zum Masterstudium an der Hochschule Geisenheim. Die Anerkennung und der damit einhergehende Zugang zum Masterstudium kann nur versagt werden, wenn zwischen den für den angestrebten Master-Studiengang geforderten Zugangsvoraussetzungen und den durch den abgeschlossenen Studiengang erworbenen Qualifikation wesentliche Unterschiede bestehen.
- (4) Liegt ein berufsqualifizierender Abschluss von einer ausländischen Hochschule vor, müssen bei der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, die Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise berücksichtigt werden.
- (5) Abschlüsse akkreditierter Studiengänge an Berufsakademien werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die für den angestrebten Master-Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen einem entsprechenden Hochschulstudium gleichwertig sind.
- (6) Das Studierendenbüro trifft die Entscheidung, ob ein erster berufsqualifizierender Abschluss formal anerkannt werden kann. Sollte die formale Anerkennung möglich sein, werden die Studieninhalte des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses auf wesentliche Unterschiede mit den für den angestrebten Master-Studiengang geforderten Zugangsvoraussetzungen überprüft. Alle zu treffenden Entscheidungen sind zu begründen und zu dokumentieren. Falls erforderlich soll ein studiengangsübergreifender Austausch über die getroffenen Entscheidungen erfolgen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist der oder dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit nicht gleichwertigem Inhalt können im angestrebten Master-Studiengang

unter dem Vorbehalt eingeschrieben werden, dass sie bis zur Anmeldung zur Master-Thesis die noch fehlenden Leistungsnachweise erbringen.

- (8) Neben eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses können weitere besondere fachliche Voraussetzungen verlangt werden. Insbesondere kann in den Besonderen Bestimmungen eine bestimmte Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss verlangt werden und/oder ein Auswahlgespräch und/oder weitere Voraussetzungen (zum Beispiel gutachterliche Stellungnahme, spezielle Sprachkenntnisse) vorgesehen werden, um das Vorliegen der besonderen fachlichen Voraussetzungen festzustellen.
- (9) Internationale Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Hierfür ist zu Beginn (in der Regel mit der Bewerbung) das C1-Niveau beispielsweise gemäß GER/CEFR (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen/Common European Framework Reference) nachzuweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt durch das Studierendenbüro. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes festgelegt werden.
- (10) Soweit ein Auswahlverfahren stattfindet, sind die konkreten Auswahlkriterien in den Besonderen Bestimmungen näher zu umschreiben. Einzelheiten werden rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (11) Sofern ein Bewerbungsgespräch vorgesehen ist, sind die Bewerberinnen und Bewerber mit einer angemessenen Frist von in der Regel 14 Kalendertagen einzuladen. Zu jedem Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Dauer des Gesprächs sowie die gestellten Fragen und Antworten und den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.
- (12) Auf Grundlage der Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht ein vom Präsidium zu bestimmender Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus. Dieser führt auch das Auswahlverfahren durch und beurteilt aufgrund eigener Sachkunde; dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unverzüglich an die Vizepräsidentin Lehre bzw. den Vizepräsidenten Lehre weitergeleitet, die bzw. der über die Zulassung entscheidet.

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die

Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Studium

2.1 Regelstudienzeit

- (1) Für Vollzeitstudiengänge, die mit der Bachelor-Prüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Dabei sind – ggf. unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit – die Leistungsnachweise und das Modul Bachelor-Thesis sowie, falls vorgesehen, berufspraktische Module bis zu 30 ECTS Credits zu integrieren. In den Besonderen Bestimmungen ist die Regelstudienzeit des Studiengangs festgelegt
- (2) Für Vollzeitstudiengänge, die mit der Master-Prüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit zwei, drei oder vier Semester. Dabei sind – ggf. unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit – die Leistungsnachweise und das Modul Master-Thesis zu integrieren. In den Besonderen Bestimmungen ist die Regelstudienzeit des Studiengangs festgelegt.
- (3) Bei konsekutiven Studiengängen, die auf dem Bachelor-Grad aufbauen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit zehn Semester.
- (4) Im Rahmen der Internationalisierung sind Mobilitätsfenster einzuplanen und in der Anerkennungssatzung zu regeln. Die Regelstudienzeit sollte eingehalten werden können.
- (5) Für das Teilzeitstudium gelten die Regelungen der Immatrikulationssatzung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Module

- (1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit ECTS Credits belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst i.d.R. ein Semester. Es kann sich max. über zwei Semester erstrecken. Ausnahmen können in den Besonderen Bestimmungen geregelt werden. Module schließen i.d.R. mit nur einer Prüfungsleistung ab. Hinzu können auch eine oder mehrere Studienleistungen kommen. Eine Aufteilung von Prüfungsleistungen in separate Teilprüfungsleistungen ist ausgeschlossen.
- (2) Das Erbringen eines Leistungsnachweises hat in der Regel im Anschluss an das betreffende Modul zu erfolgen.

- (3) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen gefordert werden.
- (4) Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nicht wiederholt werden.
- (5) In den Besonderen Bestimmungen werden die Modultypen im Einzelnen für die ausgewiesenen Module festgelegt:
 - Pflichtmodule sind obligatorisch zu absolvieren. Sie dienen insbesondere der Förderung von Kernkompetenzen im jeweiligen Studiengang.
 - Wahlpflichtmodule sind obligatorisch aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen und zu absolvieren. Sie dienen in der Regel der Profilierung der Kenntnisse und Kompetenzen der Studierenden.
 - Wahlmodule sind fakultativ wählbar und können zusätzlich zu den erforderlichen ECTS Credits zu einem erfolgreichen Studienabschluss beitragen. Sie dienen der persönlichen Ausgestaltung des Studiums.
- (6) In den Besonderen Bestimmungen wird weiter festgelegt:
 - 1. Modulbezeichnungen/Prüfungsfächer,
 - 2. Anzahl der ECTS Credits, der Module und ggf. Lehrveranstaltungen,
 - 3. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen. Es können mehrere Prüfungsformen in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsform oder Kombination von Prüfungsformen zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Dozentin oder von dem Dozenten festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben werden muss,
 - 4. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen,
 - 5. Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, die Dauer der mündlichen Prüfungen und Abschlussarbeiten.
 - 6. Für jedes Modul wird durch den Modulverantwortlichen eine detaillierte Modulbeschreibung mit den Lerninhalten und Lernzielen erstellt. Alle Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird in der Studienorganisation und Prüfungswesen (StoP) hochschulöffentlich vorgehalten. Ein Modul kann in seinen Inhalten den aktuellen Erfordernissen des Studiengangs im Rahmen der Besonderen Bestimmungen angepasst werden. Dabei orientiert sich die Modulbeschreibung an den jeweils gültigen Anforderungen der Studienakkreditierungsverordnung (StakV).

2.3 Berufspraktische Module

- (1) Zur Sicherung eines anwendungsorientierten Studiums können im Bachelor-Studienprogramm berufspraktische Module vorgesehen werden, die auch im Ausland absolviert werden können. Die Besonderen Bestimmungen regeln hierzu Näheres. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung eines Platzes besteht nicht.
- (2) Im Master-Studienprogramm können in den Besonderen Bestimmungen berufspraktische Module vorgesehen werden, die auch im Ausland absolviert werden können. Diese haben eine von der Hochschule geregelte und betreute forschungsorientierte berufspraktische Tätigkeit zum Gegenstand. Die Besonderen Bestimmungen regeln hierzu Näheres. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung eines Platzes besteht nicht.
- (3) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten, dualen oder Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Entscheidung liegt bei der oder dem Modulverantwortlichen. Näheres kann in den Besonderen Bestimmungen geregelt werden.

2.4 ECTS Credits

- (1) ECTS Credits sind nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.
- (2) Jedem Modul werden ECTS Credits zugeordnet. Dabei werden jeder Prüfungsleistung und jeder Studienleistung die entsprechenden (Teil-) ECTS Credits zugeordnet. Die ECTS Credits der Module müssen ganzzahlig sein. Die konkrete Festlegung und ihr zugrundeliegender Workload erfolgen in den Besonderen Bestimmungen.
- (3) Die Bachelor-Thesis darf nicht weniger als 6 und nicht mehr als 12 ECTS Credits umfassen. Die Master-Thesis darf nicht weniger als 18 und nicht mehr als 30 ECTS Credits umfassen. Ist ein Kolloquium oder eine vergleichbare

Prüfungs- und Studienleistung vorgesehen, so muss dessen Umfang in ECTS Credits kleiner sein als der der Bachelor- bzw. Master-Thesis.

- (4) Der Umfang für einen Vollzeit-Bachelor-Studiengang muss bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern 180 ECTS Credits, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern 210 ECTS Credits und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern 240 ECTS Credits betragen. Der Umfang für einen Vollzeit-Master-Studiengang muss bei einer Regelstudienzeit von 2 Semestern 60 ECTS Credits, bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern 90 ECTS Credits und bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern 120 ECTS Credits betragen. Soweit die aktuellen Strukturvorgaben andere Regelungen vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.
- (5) In der Regel umfasst eine konsekutive Bachelor-Master-Kombination insgesamt 300 ECTS Credits.

2.5 Studienziel

Nähere Angaben zum Studienziel werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

2.6 Studieninhalte

Nähere Angaben zu Studieninhalten werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

3. Prüfungen

3.1 Der akademische Grad: Bachelor

- (1) Die Hochschule verleiht den akademischen Bachelor-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs. Der Abschluss ist erreicht, wenn alle für den Studiengang erforderlichen Module einschließlich der Bachelor-Thesis sowie ggf. des Kolloquiums bestanden sind.
- (2) Der akademische Grad Bachelor zeigt, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ihr oder sein Wissen auf ihre oder seine Tätigkeit oder ihren oder seinen Beruf anzuwenden.

Hierzu gehören Kompetenzen, um:

- 1. Problemlösungen und Argumente im jeweiligen Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln,
- 2. relevante Informationen, insbesondere im jeweiligen Fachgebiet zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren,

3. daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

3.2 Der akademische Grad: Master

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich der Master-Thesis sowie ggf. des Kolloquiums. Alle Module müssen bestanden werden.
- (2) Die Master-Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ihr oder sein Wissen auf ihre oder seine Tätigkeit oder ihren oder seinen Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem oder seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist,
 1. relevante Informationen, insbesondere im jeweiligen Fachgebiet zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren,
 2. daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten,
 3. weitgehend eigenständig forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen.
- (3) Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Master-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs.

3.3 Prüfungsformen

3.3.1 Allgemeines

- (1) Prüfungen in Form von Prüfungs- und Studienleistungen sollten im Sinne des „Constructive Alignments“ immer auf die Lernziele und Lehr-/Lernmethoden abgestimmt sein und darüber hinaus nicht nur die Wiedergabe von Wissen, sondern höhere Taxonomiestufen (z. B. Anwenden, Beurteilen, Erschaffen) abprüfen. Dementsprechend sollten Prüfungen auf Handlungs- und Problemlösungskompetenzen fokussieren.
- (2) Prüfungen werden in der Regel, auch in Kombination, in folgenden Formen erbracht:
 - mündliche Prüfungen (gem. 3.3.2);
 - Klausuren (gem. 3.3.3);
 - Ausarbeitungen (gem. 3.3.4);
 - Referate/Präsentationen (gem. 3.3.5);

- praktische Prüfungen (gem. 3.3.6);
 - Projektarbeiten (gem. 3.3.7);
 - Kolloquium / Fachgespräch (gem. 3.3.8);
 - Portfolio-Prüfungen (gem. 3.3.9).
- (3) Näheres zu den Prüfungsformen ist in den Besonderen Bestimmungen und den Modulbeschreibungen zu regeln. Hierzu gehören auch Anwesenheitspflichten.
- (4) Die unter Absatz 2 genannten Prüfungen können auch in geeigneter digitaler Form nach Antrag und auf Beschluss des Prüfungsausschusses durchgeführt werden.
- (5) Bei Prüfungen, die als Gruppenarbeiten erbracht werden, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

3.3.2 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als individuell bewertbare Gruppenprüfung mit bis zu fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Die Prüfungsdauer ist in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- (2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält die Dauer, die teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten. Die Einsicht in das Protokoll muss gewährleistet sein.
- (3) Zu den mündlichen Prüfungen können Studierende desselben Studiengangs der Hochschule Geisenheim nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin oder der Kandidat oder Mitglieder der Prüfungskommission widerspricht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen, es sei denn, es handelt sich bei der Prüfungsform um ein Kolloquium, an dem mehrere Studierende mitbeteiligt sind. Dies gilt auch für die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

3.3.3 Klausuren

- (1) Klausuren umfassen mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Die genaue Bearbeitungszeit wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

- (2) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Klausuren ganz oder teilweise in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ausgestaltet werden.

3.3.4 Ausarbeitung

Eine Ausarbeitung ist eine Arbeit, bei der Studierende ein gestelltes Thema in einer angemessenen Zeit eigenverantwortlich bearbeiten, analysieren, fachlich fundiert diskutieren und einer Lösung zuführen. Hierzu gehören Recherchen und die Heranziehung von Fachliteratur. Eine Ausarbeitung kann durch Darstellungen oder Planbearbeitungen unterstützt werden. Hierzu zählen z. B. Hausarbeiten, Seminararbeiten etc.

3.3.5 Referate / Präsentationen

Bei einem Referat stellt die Kandidatin oder der Kandidat eigene oder fremde Arbeitsergebnisse auf wissenschaftlicher Grundlage im Wesentlichen mündlich vor, wobei Nachfragen seitens der Prüferin oder des Prüfers oder im Rahmen einer Diskussion möglich sind. Eine Präsentation wird darüber hinaus in stärkerem Maße durch visuelle oder sonstige Medien oder durch Demonstrationen unterstützt.

3.3.6. praktische Prüfung

Bei einer praktischen Prüfung erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat eine vorgegebene praktische Aufgabe selbständig mit den zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb einer vorgegebenen Zeit.

3.3.7. Projektarbeit

Eine Projektarbeit dient der besonderen Reflexion an konkreten Fallkonstellationen. Sie umfasst eine klar umrissene Aufgabenstellung für ein praxisorientiertes oder forschungsbasiertes Projekt, das in einer dem Thema angemessenen Zeit bearbeitet wird. Im Ergebnis wird das Projekt in seinen einzelnen Bestandteilen analysiert, beschrieben, bewertet und in seiner Lösungsvariante dargestellt.

3.3.8. Kolloquium / Fachgespräch

Ein Kolloquium ist eine mündliche Prüfung in der Ausgestaltung eines Fachgesprächs. Durch diese Prüfungsform soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen und die hierzu relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und begründen kann.

Das Fachgespräch wird ggf. unter Hinzunahme projektspezifischer Inhalte wie z. B. Software, Dokumentation oder Versuchsaufbau geführt. Intention des Fachgesprächs ist nicht die reine Wissensabfrage. Näheres kann in den

Besonderen Bestimmungen geregelt werden. Ziffer 3.3.2 Absatz 3 gilt entsprechend.

3.3.9. Portfolio-Prüfungen

Ein Portfolio ist eine Sammlung diverser Inhalte, die geeignet sind, um den Lernprozess einer Person zu dokumentieren und zu reflektieren. Zur Bewertung werden wie bei einer schriftlichen Ausarbeitung vorab klare Bewertungskriterien erarbeitet auf deren Grundlage die studentische Leistung transparent und vergleichbar eingestuft werden kann.

3.4 Bachelor-Thesis und Master-Thesis

3.4.1 Ziel, Prüfungsleistungen

Die Bachelor- bzw. Master-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelor-Thesis bzw. Master-Thesis umfasst die Prüfungsleistung Bachelor- bzw. Master-Arbeit und - soweit vorgesehen - die Prüfungsleistung Bachelor- bzw. Master-Kolloquium.

3.4.2 Betreuung der Bachelor- bzw. Master-Thesis

Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Oder einschlägige Praxiserfahrung § 22 Abs 2 HessHG. Gehört die Referentin oder der Referent nicht der Hochschule Geisenheim an, so muss die Korreferentin oder der Korreferent der Hochschule Geisenheim angehören.

3.4.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Bachelor- bzw. Master-Thesis

- (1) Der Prüfungsausschuss lässt die Kandidatin oder den Kandidaten unter Nennung des Themas der Thesis, der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten zu; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Bachelor- bzw. Master-Thesis kann zusätzlich zur schriftlichen Ausarbeitung auch praktische Anteile umfassen. Mit der Zuteilung des Themas zu den festgelegten Terminen beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.
- (2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Thesis, das Thema der Thesis, die Bearbeitungsdauer, der Name der oder des Studierenden, der Name der Referentin oder des Referenten und der Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.
- (3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der

Bachelor- bzw. Master-Thesis gilt. Wird die Bachelor- bzw. Master-Thesis zurückgegeben oder wiederholt, ist eine erneute Anmeldung erforderlich und eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

- (4) Die Bachelor- bzw. Master-Thesis ist fristgemäß beim Sachgebiet Studienorganisation und Prüfungswesen abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In den Besonderen Bestimmungen können ergänzende Regelungen getroffen werden. Geht die Bachelor- bzw. Master-Thesis nicht fristgemäß ein, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

3.4.4 Form der Bachelor- bzw. Master-Thesis

- (1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Bachelor- bzw. Master-Thesis auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens zwei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach 3.4.1 Satz 1 erfüllt.
- (2) Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form und Sprache die Bachelor- bzw. Master-Thesis abgegeben werden darf. Sie können insbesondere vorsehen, dass die Thesis zusätzlich zu einer anderen Abgabeform auch in einer digitalen Form einzureichen ist. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelor- bzw. Master-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Thesis – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Thesis – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

3.4.5 Bearbeitungszeit der Bachelor- bzw. Master-Thesis

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt mindestens zwölf (12) Wochen und maximal achtzehn (18) Wochen. Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt in der Regel vierundzwanzig (24) Wochen. Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeit für die Bachelor- bzw. Master-Thesis fest. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit. Das Thema der Thesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit bis maximal der beantragten und bewilligten

Bearbeitungszeit verlängern. Dies gilt auch im Falle der Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage der Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung. Danach muss das Thema zurückgegeben und ein neues Thema beantragt werden. Hierzu ist das Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten erforderlich.

3.4.6 Bewertung der Bachelor- bzw. Master-Thesis

Über das Ergebnis der Bachelor- bzw. Master-Thesis ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen.

3.4.7 Bachelor- bzw. Master-Kolloquium

- (1) Die Besonderen Bestimmungen können ein Bachelor- bzw. Master-Kolloquium vorsehen.
- (2) Die Dauer, die teilnehmenden Personen, der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse des Bachelor- bzw. Master-Kolloquiums sind zu protokollieren.
- (3) Das Bachelor- bzw. Master-Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) Für den Fall, dass die Thesis in Form einer Gruppenarbeit erbracht wurde, kann das Kolloquium auf Antrag der Studierenden beim Prüfungsausschuss auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei auch hier die Anforderungen gemäß Ziff. 3.4.4 sinngemäß gelten. Der Prüfungsablauf ist mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin verbindlich bekanntzugeben.

3.5 Anmeldung und Zulassungen zu Prüfungen

- (1) Die Anmeldefristen für die Teilnahme an den Prüfungs- und ggf. Studienleistungen werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkreten Termine zu informieren.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt fristgerecht über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule Geisenheim, ersatzweise schriftlich oder per E-Mail über das Sachgebiet Studienorganisation und Prüfungswesen an den zuständigen Prüfungsausschuss.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Modul Bachelor- oder Master-Thesis ist über das Sachgebiet Studienorganisation und Prüfungswesen an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag auf Zulassung ist zudem der Nachweis über den Erwerb der in den Besonderen Bestimmungen festgelegten, für die Zulassung benötigten Module oder ECTS Credits, beizufügen.

- (4) Die Studierenden sind verpflichtet, sich eigenständig und fristgerecht zu den Wiederholungsterminen über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule anzumelden. Die Studierenden haben sich über die Termine selbständig über die Internetseite der Hochschule oder dem Aushang zu informieren. Eine automatische Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt nicht. Eine nicht fristgerechte Anmeldung zur Prüfung begründet keinen Anspruch auf Teilnahme an der Prüfung; ein Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen.
- (5) Zum Zeitpunkt der Antragstellung der jeweiligen Prüfung müssen die Studierenden an der Hochschule Geisenheim im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein.
- (6) Die Zulassung zum Modul Bachelor- oder Master-Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (7) Bei nichtbestandener Bachelor- oder Master-Thesis entfällt rückwirkend die Zulassung zum Bachelor- bzw. Master-Kolloquium.
- (8) Für Studierende internationaler Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Ziffer zulassen.

3.6 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und der Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung, inklusive der Bachelor- bzw. Master-Thesis und des Bachelor- bzw. Master-Kolloquiums werden die Noten der Tabelle A vergeben.
- (2) Die Bachelor- oder Master-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Bachelor- oder Masterstudiums inklusive des Moduls Bachelor- oder Master-Thesis sowie ggf. das Bachelor- oder Master-Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (3) Bei der Notenermittlung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Tabelle A gilt auch, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung von mehreren Prüfenden bewertet wird. Die Prüfenden sollen sich für die Notenbildung zu ihrer Bewertung nach Möglichkeit einigen und eine gemeinsam abgestimmte Note festlegen. Können sich die Prüfenden nicht auf eine Note einigen, wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet und nach Tabelle B den Noten zugeordnet. Bei einer Differenz von 1,0 oder mehr hat eine abschließende Bewertung durch eine dritte sachkundige und prüfungsberechtigte Person aus der Hochschule in Würdigung der vorliegenden Beurteilungen zu erfolgen. Wird eine 3. Prüferin oder ein 3. Prüfer hinzugezogen und lauten 2 Bewertungen mindestens auf „ausreichend (4,0)“, ist die Prüfung

mindestens mit der Bewertung "ausreichend (4,0)" bestanden. Wenn 2 der Prüfenden mit 5,0 bewerten, ist die Prüfung unabhängig vom arithmetischen Mittel nicht bestanden. Ansonsten ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

- (5) Für die Ermittlung der Durchschnittsnote einer Thesis bei einem verbleibenden Abstand von bis zu 0,7 Punkten gibt die Bewertung der Referentin oder des Referenten den Ausschlag. Im Übrigen gilt Abs. 3.

Tabelle A: Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle B: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung durch mehrere Prüfer bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen

Mittelwert	Notenwert		
1,0 1,1 1,2 1,3	1,0 1,0 1,3 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung

1,4	1,3		
1,5	1,3		
1,6	1,7	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7	1,7		
1,8	1,7		
1,9	2,0		
2,0	2,0		
2,1	2,0		
2,2	2,3		
2,3	2,3		
2,4	2,3		
2,5	2,3		
2,6	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,7	2,7		
2,8	2,7		
2,9	3,0		
3,0	3,0		
3,1	3,0		
3,2	3,3		
3,3	3,3		
3,4	3,3		
3,5	3,3		
3,6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
3,7	3,7		
3,8	3,7		
3,9	4,0		
4,0	4,0		
4,1	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher

4,2	5,0		Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
4,3	5,0		
4,4	5,0		
4,5	5,0		
4,6	5,0		
4,7	5,0		
4,8	5,0		
4,9	5,0		
5,0	5,0		

- (6) In begründeten Fällen können die Module anstelle einer Prüfung auch mit dem erfolgreichen Abschluss beendet werden. Dieses Ergebnis bleibt bei der Abschlussnotenberechnung unberücksichtigt.
- (7) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungs- und einer oder mehreren Studienleistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen werden in den jeweiligen Besonderen Bestimmungen festgelegt bzw. erfolgt auf Basis der ECTS Credits der Module.
- (8) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung wird aus dem nach ECTS Credits gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten einschließlich des Moduls Bachelor- bzw. Master-Thesis gebildet. Weitere Gewichtungen werden in den jeweiligen Besonderen Bestimmungen festgelegt. Werden mit dem letzten Wahlpflicht- oder Wahlmoduls mehr als die erforderlichen ECTS Credits erzielt, geht die Note dieses Moduls noch in die Bildung der Gesamtnote ein. Die oder der Studierende entscheidet im Rahmen der noch zu berücksichtigenden notwendigen Wahlpflicht- bzw. Wahlmodule, welche Wahlpflicht- oder Wahlmodule in die Gesamtnotenberechnung eingehen. Eine Einbeziehung weiterer Module bei der Gesamtnotenberechnung ist nicht möglich.
- (9) Bei der Bildung der Note einer aus einer Prüfungs- und einer oder mehreren Studienleistungen bestehenden Modulprüfung, sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Eine weitere Rundung auf die in Tabelle A aufgeführten Noten erfolgt nicht. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C aufgeführten Noten in Worten.

Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,5		
3,6	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
3,7		
3,8		
3,9		
4,0		
4,1	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
4,2		
4,3		
4,4		
4,5		
4,6		
4,7		
4,8		
4,9		
5,0		

(10) Bachelor- oder Master-Prüfungen mit einer Bewertung von 1,3 und besser erhalten das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“.

(11) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese

Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben.

3.7 Festsetzung und Bekanntgabe der Note bzw. der Ergebnisse

- (1) Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmender Frist, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablegung der Prüfungs- oder Studienleistung von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern durch Eintragung ins Prüfungsverwaltungssystem den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt gegeben.
- (2) Unabhängig davon müssen die Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen spätestens 14 Tage vor dem nächsten Prüfungstermin bekannt gemacht werden.
- (3) Die Notenbekanntgabe erfolgt durch das elektronische Prüfungssystem der Hochschule Geisenheim.
- (4) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer für die Fortsetzung des Studiums erforderlichen Studien- oder Prüfungsleistung erfolgt die Exmatrikulation.

3.8 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

3.8.1 Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die in einer Gruppenarbeit erbrachten Einzelleistungen führen außerdem dann zu einem Nichtbestehen dieser Einzelleistung, wenn sie den Anforderungen nach 3.3.1 Absatz 4, Ziffer 3.4.4 Absatz 1 nicht entsprechen.

3.8.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde.
- (2) Der Rücktritt von einer Prüfungs- oder Studienleistung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfungs- oder

Studienleistung angetreten. Ein Rücktritt von der Bachelor- oder Master-Thesis ist innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit einmalig möglich, ohne dass dies als Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Master-Thesis gilt.

- (3) Bleibt die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungstermin fern, tritt sie oder er von der Prüfung zurück oder versäumt sie oder er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung vom ihr oder ihm anzuzeigen und nachzuweisen.
- (4) Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu betreuenden Kindes unverzüglich durch Vorlage der Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung im Sachgebiet Studienorganisation und Prüfungswesen erfolgen. Beim dritten Fernbleiben von derselben Prüfungsleistung hintereinander infolge Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung gefordert werden. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung.
- (6) Chronische Erkrankungen, Behinderungen oder sonstige Dauerleiden, die die Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigen, begründen grundsätzlich keine Prüfungsunfähigkeit. In diesen Fällen kommt ein Rücktritt wegen Prüfungsunfähigkeit nicht in Betracht. Anträge nach Ziff. 3.11 sind zulässig.
- (7) Auf bei dem Prüfungsausschuss einzureichenden Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung der Hochschule.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann aufgrund besonderer Härte und einer entsprechenden schriftlichen Begründung Ausnahmen zur Wiederholung und Fristwahrung zulassen.

3.8.3 Täuschung und Ordnungsverstöße

- (1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, die Benutzung nicht

zugelassener Hilfsmittel oder durch das Aneignen fremder geistiger Leistung (Plagiat) zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Hochschule behält sich vor, im Verdachtsfall digitale Hilfsmittel zur Überprüfung einzusetzen.

- (2) Mobiltelefone oder andere elektronische Geräte, wie z.B. Smartphones, Smartwatches o.ä., soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen sind, dürfen im Prüfungsraum nur in ausgeschaltetem Zustand sowie außerhalb der Reichweite mitgeführt werden und sind auf Verlangen bei der Aufsicht abzugeben. Das unerlaubte Mitführen dieser unzulässigen Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet. Die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung - trotz Aufforderung der aufsichtführenden Person dies zu unterlassen - stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung dieser Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 4.6 geregelt.
- (4) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin oder der Kandidat exmatrikuliert werden. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Absatz 1-4 beschriebenen Fälle vorsehen.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlusssdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (6) Die durch Täuschung erworbenen Abschlusssdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

3.9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nichtbestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor- oder Master-Thesis und - soweit vorgesehen - des Bachelor- oder Master-Kolloquiums ist ausgeschlossen.
- (3) Für Wahlpflicht- oder Wahlmodule kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass nach einer erfolglosen Prüfungsleistung die Festlegung

auf ein Wahlpflicht- oder Wahlmodul durch die Kandidatin oder den Kandidaten durch Antrag an den Prüfungsausschuss widerrufen werden kann. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde. Ein endgültiges Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zu einer Exmatrikulation. Ein endgültiges Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst dann zu einer Exmatrikulation, wenn keines im Auswahlkatalog mehr zur Verfügung steht.

- (4) Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (5) Bei Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden kann.
- (6) Wiederholungsprüfungen können zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der regulären Prüfungsphasen abgelegt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich für jeden Prüfungsversuch separat anmelden. Ohne Anmeldung besteht kein Prüfungsanspruch. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigen, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung treffen. Ziffer 3.8.2 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Für Wiederholungsprüfungen ist sicherzustellen, dass die gleiche Prüfungsform und die gleichen Prüfungsbedingungen wie die Erstprüfungen gelten.
- (8) Im Falle einer Exmatrikulation als Folge eines endgültigen Nichtbestehens erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag eine sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung oder einen Leistungsnachweis, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zu dem jeweiligen Modul noch fehlenden Prüfungs- oder Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (9) Wer innerhalb von 2 Jahren keinen in einer Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbringt, kann exmatrikuliert werden (§ 65 Abs. 4 HessHG). Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Eine erneute Immatrikulation im selben Studiengang ist zu versagen.

3.10 Entfällt, vgl. Satzung

3.11 Bestimmungen zur Herstellung der Chancengleichheit, Nachteilsausgleich

- (1) Studierenden mit einer dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich zu gewähren, soweit dies zur Herstellung chancengleicher Prüfungsbedingungen

erforderlich ist. Dem Antrag ist ein Nachweis über das Vorliegen der dauernden Beeinträchtigung beizufügen. Der Nachteilsausgleich darf die Anforderungen an die zu erbringende Prüfungsleistung nicht verändern.

Der Nachteilsausgleich kann insbesondere erfolgen durch

1. Verlängerung der Bearbeitungszeit,
2. Gewährung von Pausen,
3. Änderung der Prüfungsform, sofern dadurch die fachlichen Anforderungen sowie die zu prüfenden Kompetenzen und Qualifikationsziele durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden,
4. Nutzung technischer oder personeller Hilfsmittel,
5. Ablegen der Prüfung in einem gesonderten Raum

Tritt bei einem Dauerleiden eine akute Verschlechterung ein, die über die gewöhnlichen Auswirkungen der Erkrankung hinausgeht und eine Prüfungsleistung unzumutbar macht, kann im Einzelfall Prüfungsunfähigkeit anerkannt werden.

- (2) Fällt das Ende der Frist zur Abgabe einer Prüfungsleistung in die Mutterschutzzeit nach dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter, kann die Kandidatin auf Antrag wählen, ob sie folgenlos von der Prüfungsleistung zurücktritt oder der Fristablauf während der Mutterschutzzeit ausgesetzt wird. Im letztgenannten Fall wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein neuer Abgabetermin festgesetzt.
- (3) Verstößt die Anfertigung einer Prüfungsleistung gegen Arbeits- oder Mutterschutzvorschriften, kann die Kandidatin auf Antrag wählen, ob sie folgenlos von der Prüfungsleistung zurücktritt oder der Fristablauf zur Anfertigung der Prüfungsleistung während der Schwangerschaft und Mutterschutzzeit ausgesetzt wird. Im letztgenannten Fall wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein neuer Abgabetermin festgesetzt.
- (4) Fällt der Termin einer mündlichen Prüfung in den Zeitraum der Mutterschutzfrist, kann die Kandidatin von der Prüfung zurücktreten. Die Prüfung wird nach Ablauf der Mutterschutzfrist durchgeführt. Durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird ein neuer Termin festgesetzt.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Nachweis zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der

erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis oder Master-Thesis kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Auf Antrag der Kandidatin des Kandidaten kann das ausgegebene Thema als zurückgegeben gelten. In diesem Fall wird nach Beendigung der Elternzeit ein neues Thema ausgegeben; eine bereits begonnene Bearbeitungszeit bleibt unberücksichtigt.

Durch die Inanspruchnahme von Elternzeit dürfen der Kandidatin oder dem Kandidaten keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen.

- (6) Während der Mutterschutzzeit oder während der nachgewiesenen Pflege einer oder eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung) in der jeweils gültigen Fassung, erfolgt auf Antrag beim Prüfungsausschuss eine Verringerung der Prüfungsbelastung durch entsprechende Verlängerung des Prüfungszeitraumes bis auf maximal das doppelte der für die Prüfung angesetzten Zeit.
- (7) Die Regelungen gelten für Wiederholungsprüfungen entsprechend.

3.12 KI im Prüfungskontext

- (1) Die Hochschule Geisenheim gestattet im Rahmen der Anfertigung von schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen die Verwendung von generativen KI-Werkzeugen mit Kennzeichnungspflicht. Bei der Verwendung von KI in schriftlichen Arbeiten (z. B. Bachelor- und Master-Thesen, schriftlichen Ausarbeitungen) gelten folgende Vorgaben:
 - 1. Die Verwendung generativer KI-Werkzeuge ist generell zulässig.
 - 2. Die Grundsätze für wissenschaftliches Arbeiten müssen gewahrt werden.
 - 3. Sämtliche verwendeten digitalen Werkzeuge müssen einschließlich ihres Nutzungskontexts aufgelistet werden.
 - 4. Ein expliziter, schriftlicher Ausschluss eines Nutzungskontextes sowie entsprechender digitaler Werkzeuge ist möglich.
- (2) Das Weitere ist in der Handreichung „KI im Prüfungskontext“ abrufbar.

4. Organisation

4.1. Sachgebiet Studienorganisation und Prüfungswesen

- (1) Das Sachgebiet ist Service- und Koordinierungsstelle für Prüfungsangelegenheiten der gesamten Hochschule.
- (2) Die Sachgebietsleitung ist verantwortlich für die Anwendung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) sowie der Besonderen Bestimmungen für die jeweiligen Studiengänge und deren Fortschreibung. Sie übernimmt die Organisation der Prüfungen in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und ist für alle damit verbundenen administrativen Aufgaben verantwortlich. Die Sachgebietsleitung oder ihre Vertretungen haben das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend teilzunehmen.
- (3) Das Sachgebiet Studienorganisation und Prüfungswesen betreut die Prüfungsausschüsse administrativ. Die Gremienbetreuung nimmt daher an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse teil.
- (4) Das Sachgebiet Studienorganisation und Prüfungswesen hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Es achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen sowie sonstige rechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Sie wirkt bei der Erstellung und Änderung von Prüfungsordnungen mit.
 2. Sie erlässt die Bescheide
 - a) über das endgültige Nichtbestehen in einem Modul und
 - b) über Entscheidungen der Prüfungsausschüsse nach § 65 Absatz 4 HessHG.
 3. Das Sachgebiet ist für die Aufbewahrung der Kopien der Abschlussdokumente sowie der von ihr erstellten Bescheide zuständig.
 4. Es beglaubigt alle prüfungsrechtlichen Dokumente, die die Hochschule ausstellt, und fertigt Zweitschriften der Abschlussdokumente an.

4.2 Prüfungsausschüsse

- (1) Der Ausschuss für Studium und Lehre (LuStAus) wählt gemäß § 8 Absatz 4 Nr. 2 GrundO für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen Prüfungsausschüsse. Einem Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für mehrere Studiengänge und Studienbereiche übertragen werden.
- (2) An der Hochschule Geisenheim bestehen zwei Prüfungsausschüsse mit folgenden Zuständigkeiten:

1. Prüfungsausschuss 1 (PAU1): Weinbau/Oenologie, Weinwirtschaft, Getränketechnologie, Lebensmittelsicherheit
2. Prüfungsausschuss 2 (PAU2): Landschaftsarchitektur, Gartenbau
- (3) Jedem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren bzw. der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, und zwei Studierende an. Die Anzahl der studentischen Mitglieder beträgt ein Mitglied weniger als die der lehrenden Mitglieder. Für jedes Mitglieder kann jeweils eine Stellvertretung gewählt werden. Bei Notwendigkeit können Mitglieder nachgewählt werden. Betreut ein Prüfungsausschuss mehr als zwei Studiengänge, kann der LuStAus die Anzahl der lehrenden Mitglieder maximal bis zur Anzahl der betreuten Studiengänge zuzüglich eines weiteren lehrenden Mitglieds erhöhen.
- (4) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Lehre kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Sie oder er ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses zu beanstanden, wenn diese gegen Rechtsvorschriften oder die Prüfungsordnung verstoßen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung; der Prüfungsausschuss entscheidet erneut über die Angelegenheit.
- (5) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen und/oder in Fällen der Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds, ruht dessen Mitgliedschaft in dieser Angelegenheit. Das betroffene Mitglied stimmt bei Entscheidungen nicht mit ab.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom LuStAus gewählt. Die reguläre Amtszeit der Gruppe der Professorinnen und Professoren bzw. der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, beträgt drei Jahre, die der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Die reguläre Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl eines Ersatzmitgliedes richtet sich dessen Amtszeit nach der verbleibenden regulären Amtszeit der Gruppe, der sie oder er angehört.
- (7) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Personen der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses zuständig und lädt zu den Sitzungen ein.
- (8) Bei kooperativen Studiengängen mit anderen Hochschulen wird die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses im

Kooperationsvertrag geregelt.

- (9) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet. Die Mitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (10) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens mit einer Woche Vorlauf.
- (11) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren bzw. der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Lehre im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gem. § 12 Absatz 6 Nr. 5 GrundO in Verbindung mit § 52 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz und mit § 44 Absatz 4 HessHG vorläufige Regelungen treffen. In eilbedürftigen Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss im Umlaufverfahren entscheiden, sofern kein Mitglied widerspricht.
- (12) Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen;
 - 2. Abstimmung der Termine der Prüfungs- und Studienleistungen mit dem Sachgebiet Studienorganisation und Prüfungswesen;
 - 3. Festlegung der Meldefristen für die Leistungsnachweise sowie deren Bekanntgabe;
 - 4. Entscheidung über Prüfungszulassungen;
 - 5. Bestellung und Bekanntgabe der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission);
 - 6. Zuteilung und Bekanntgabe der Referentinnen bzw. der Referenten und der Korreferentinnen bzw. der Korreferenten für die Bachelor- bzw. Master-Thesen, Bekanntgabe des Themas der Bachelor- bzw. Master-Thesen;
 - 7. Entscheidungen über die Ablehnung von Prüferinnen und Prüfern wegen der Besorgnis der Befangenheit analog der Richtlinie zur Besorgnis der Befangenheit an der Hochschule Geisenheim;

8. Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden;
 9. Anrechnung und Anerkennung von außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen;
 10. Entscheidungen über Fristverlängerung, bzw. Gewährung einer neuen Prüfungsmöglichkeit bei Versäumnis und Rücktritt;
 11. Entscheidung in Bezug auf den Antritt von Wiederholungsprüfungen (Ziffer 3.9 Absatz 6);
 12. Fristverlängerung bei Mutterschutz/Elternzeit;
 13. Entscheidungen bei Täuschung und Täuschungsversuchen;
 14. Entscheidung über Exmatrikulation gem. § 65 Absatz 4 HessHG (Ziffer 3.9 Absatz 8);
 15. Gewährung von besonderen Prüfungsbedingungen bei Kandidatinnen und Kandidaten mit Beeinträchtigung;
 16. Gewährung von Klausureinsicht.
- (13) Der Prüfungsausschuss kann folgende Aufgaben an seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden delegieren:
1. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission),
 2. Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen sowie deren Bekanntgabe,
 3. Entscheidung über Prüfungszulassungen, soweit es sich um Standardzulassungen handelt, die im Rahmen bzw. nach den Vorgaben der Prüfungsordnung erfolgen,
 4. Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden,
 5. Anerkennung von Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen und Studiengängen sowie Anrechnung von außerhalb der Hochschulen erworbene Leistungen in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen und Studiengangsleitungen.
- Die Delegation kann vom Prüfungsausschuss jederzeit zurückgenommen werden.
- Über Anträge und Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss insgesamt.
- (14) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen

und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4.3 Prüferinnen und Prüfer

Zur Abnahme von Prüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 22 Abs. 2 HessHG).

4.4 Prüfungskommissionen

- (1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.
- (2) Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.
- (3) Der Beisitzerin oder dem Beisitzer steht weder ein Bewertungs- noch ein Fragerecht zu. Sie oder er hat nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. Durch ihre oder seine Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr oder ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.
- (4) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat, die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt. Ein Anspruch auf Zuordnung der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers besteht jedoch nicht.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzerinnen und Beisitzer können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden.

4.5 Bestimmung und Bekanntgabe der Prüfungstermine

- (1) Für Prüfungs- und Studienleistungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen jedes Semester angeboten werden, sind Prüfungstermine semesterweise anzubieten; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren Lehrveranstaltungen nicht jedes Semester angeboten werden, sollen jedes Semester

Prüfungstermine angeboten werden, wobei über begründete Ausnahmen der Prüfungsausschuss entscheidet.

- (2) Prüfungstermine sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen online oder durch Aushang bekannt zu geben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkreten Termine zu informieren. Die genaue Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungstermins darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist, maximal jedoch zwei Tage vor Prüfungsbeginn, bekanntgegeben werden.

4.6 Klausureinsicht/Akteneinsicht

- (1) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass den Studierenden in angemessenem Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die Prüfungsakten gewährt wird. Andernfalls können Studierende innerhalb der Widerspruchsfrist nach Bekanntgabe der Noten bei StoP Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren.
- (2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.

4.7 Widerspruch

- (1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.
- (2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet die oder der Vorsitzende das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.
- (3) Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.
- (4) Die oder der Studierende hat sich während eines schwebenden Prüfungsverfahrens weiterhin zurück zu melden und hat den im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeitrag zu entrichten.
- (5) Während eines schwebenden Prüfungsverfahrens kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung zu weiteren Prüfungen (inkl. der streitgegenständlichen Prüfung) und zum Modul der Bachelor- bzw. Master-Thesis unter Vorbehalt aussprechen. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr oder ihm während eines schwebenden

Prüfungsverfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Nichtabhilfe rückwirkend wieder aberkannt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über während des schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachten Leistungen ausstellen.

5. Abschlussdokumente

5.1 Abschluss-Zeugnisse

- (1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Master-Prüfung wird ein Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Modulprüfungen enthält. Das Thema der Bachelor- bzw. der Master-Thesis wird angegeben.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde.
- (3) Das Abschluss-Zeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird nach Maßgabe der Ziffer 3.6 Absatz 6 errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Notenwert gemäß Ziffer 3.6 Absatz 7 angegeben.
- (4) Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Bachelor- bzw. Master-Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Lehre unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

5.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

- (1) Neben dem Bachelor- bzw. Master-Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor- bzw. Master-Grades entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs beurkundet.
- (2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Lehre unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

5.3 Diploma Supplement (DS)

Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement gemäß der Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz zur Verfügung. Die studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache zu verfassen. Das Diploma Supplement wird von der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Es gilt nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis.

5.4 Transcript of Records (ToR)

Das StoP stellt ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) in englischer Sprache aus, das mit dem Siegel der Hochschule versehen wird und nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis gilt. Im ToR werden alle erfolgreich absolvierten Module mit ihren Prüfungs- und Studienleistungen aufgeführt. Zudem sind die vergebenen ECTS Credits, die SWS sowie die Noten aufzuführen.

6. Sprachregelungen

- (1) Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Pflichtbereich deutschsprachiger Studiengänge können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb der Regelstudienzeit diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen abweichende Regelungen bezüglich eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes oder bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.
- (2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt.

7. Kooperationen

Bei Kooperationen der Hochschule Geisenheim mit anderen Hochschulen oder zwischen verschiedenen Studiengängen der Hochschule Geisenheim, etwa durch das Betreiben eines gemeinsamen Studiengangs oder den Austausch von einzelnen Modulen, werden die hierfür spezifischen Besonderheiten, insbesondere das von den Studierenden abzuleistende Studienprogramm und das Verfahren der Immatrikulation und des endgültigen Nichtbestehens bzw. der Exmatrikulation, im Kooperationsvertrag geregelt.

8. Einstellung von Studiengängen

Wird ein Studiengang eingestellt, wird den Studierenden nach § 18 Abs. 2 HessHG die Möglichkeit eröffnet, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Es gelten die Übergangsregelungen der jeweiligen Besonderen Bestimmungen. Dies gilt nicht, wenn das Weiterstudium in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen hessischen Hochschule aufgrund der räumlichen Nähe oder aus anderen Gründen zumutbar ist.

9. Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Hochschule kann die nach dieser Satzung erhobenen Daten für ihre Verwaltungszwecke verarbeiten.
- (2) Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:
 - Familien-, Geburts- und den Vornamen,
 - das Geburtsdatum,
 - den Geburtsort,
 - das Geschlecht,
 - den Studiengang oder die Studiengänge und ggf. Module,
 - die Matrikelnummer,
 - das Datum der Immatrikulation und der Exmatrikulation,
 - Zeiten der Beurlaubung vom Studium und des Teilzeitstudiums,
 - Praxissemester oder sonstige Studienunterbrechungen,
 - die Art der Prüfung,
 - Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen sowie Datum und Ergebnis der Prüfungen.
- (3) Daten, die sich aus dem Studienverlauf ergeben, insbesondere Prüfungsanmeldungen und -ergebnisse sowie Studiendauer können von der Hochschule genutzt werden, um auf Beratungsangebote hinzuweisen.
- (4) Im Übrigen gelten ergänzend die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) sowie der Immatrikulationssatzung.

10. Aufbewahrungsfristen

- (1) Die Aufbewahrung der digitalen oder analogen Prüfungsunterlagen soll durch geeignete Datenträger erfolgen und nur ausnahmsweise in Papierform.
- (2) Folgende Unterlagen sind nach Abschluss des Studiums 50 Jahre aufzubewahren:
 - a. Duplikate von Abschlusszeugnissen und Urkunden
 - b. Transcript of Records, Diploma Supplement
 - c. Zulassung zur Abschlussprüfung
 - d. Nachweis der Aushändigung/Übergabe/digitale Bereitstellung der

Abschlussdokumente.

(3) Fünf Jahre aufzubewahren sind:

6. schriftliche Aufsichtsarbeiten und Abschlussarbeiten; enthalten diese Arbeiten Modelle oder andere nicht in Textform darstellbare Anteile, werden diese in geeigneter Weise, beispielsweise durch eine Bilddokumentation ersetzt.
7. Prüfungsunterlagen von Hochschulprüfungen, soweit sie nicht zurückgegeben werden,
8. die Gutachten/Bewertungsbögen über die jeweilige Prüfungsarbeit,
9. bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung die Duplikate der erteilten Bescheide.
10. Die Aufbewahrungsfristen nach Nr. 1 bis 3 gelten gleichermaßen, wenn die Exmatrikulation gem. § 65 Abs. 4 HessHG erfolgt.

- (4) Die Aufbewahrungsfristen für die Prüfungsunterlagen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterlagen erstellt oder Daten erstmals verarbeitet wurden.
- (5) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.
- (6) Alle nach diesem Katalog aufbewahrten oder gespeicherten Daten werden nach Ablauf der jeweils geltenden Frist nicht mehr verarbeitet. Die jeweiligen Datenträger (auch Papier) werden gemäß den datenschutzrechtlichen Anforderungen vernichtet.
- (7) Alle nicht aufbewahrungspflichtigen Daten und Unterlagen sind datenschutzgerecht zu vernichten.

11. In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Geisenheim treten zum 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.
- (2) Hinsichtlich der Änderungen in Ziffer 3.5 Absatz 4 und Ziffer 3.9 Absatz 6 der fünften Änderung dieser Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Geisenheim (AM 02/2026) gilt Folgendes:

Für Wiederholungsprüfungen mit Prüfungsterminen im Zeitraum vom 01.10.2026 bis einschließlich 31.03.2027 führt eine fehlende oder verspätete Anmeldung in diesem Zeitraum nicht zu nachteiligen Rechtsfolgen für die betroffenen

Studierenden.

Ab dem 01.04.2027 gelten die Regelungen in Ziffer 3.5 Absatz 4 und Ziffer 3.9 Absatz 6 ohne Einschränkung.

- (3) Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen – Teile B – (Besondere Bestimmungen) sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung durch solche Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen.

Geisenheim, 30.07.2026

gez.

Prof. Dr. habil. Karl H. Mühling

Präsident der Hochschule Geisenheim